

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 26.04.2012

Nummer: 10

Bekanntmachung der 5. Satzung zu Änderung der Satzung für das Jugend-
amt der Stadt Brühl

Seite

66 - 67

-

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBL I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.6.2011 (BGBL I S 1306) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

l) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates

m) ein/e Vertreter/in des Integrationsausschusses der oder die vom Integrationsausschuss gewählt wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

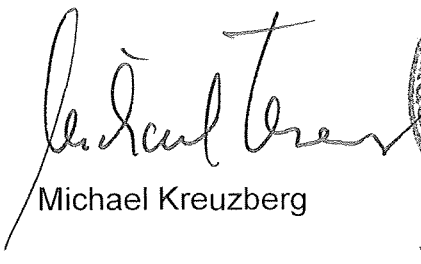
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.04.2012

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg

